

Statuten Verein Dampflok-Depot Full

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter den Namen „Dampflok-Depot Full“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Betreiben und Unterhalten von historischen Eisenbahnfahrzeugen, insbesondere der Dampflok 241-A-65;
- der Verein kann Eisenbahn-Infrastruktur kaufen, verkaufen, mieten, vermieten, aufbauen und abbrechen;
- der Verein kann Schienenfahrzeuge kaufen, verkaufen, mieten, vermieten, aufbauen und abbrechen;
- Der Verein bezweckt, sich dem Gebiet „Eisenbahn“ in seiner ganzen Wesensform zu widmen und das Interesse daran zu fördern;
- Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit für das Thema „historische Eisenbahn“ und veranstaltet Zugsfahrten und andere, dem Vereinszweck dienende Anlässe;
- Der Verein fördert die Zusammenarbeit und die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 5342 Full-Reuenthal. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Unterstützungen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe / Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaften:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

Umschreibung der Mitgliedschaften:

Aktivmitglied	Ist stimm- und wahlberechtigt und wählbar, unterstützt den Verein durch persönlichen Einsatz
Passivmitglied	Ist nicht stimm- und wahlberechtigt und nicht wählbar
Ehrenmitglied	Wer sich um die Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag eines Aktivmitgliedes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und wählbar.

Mitgliederbeiträge:

- Die Höhe und Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge ist in Anhang 2 festgehalten;
- Passivmitglieder zahlen einen ermässigten Vereinsbeitrag;
- Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Vereinsbeiträge befreit.

Art. 8

Beitrittsgesuche für Aktivmitglieder sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Erlöschung der Mitgliedschaft:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden. Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen noch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein und/oder aus den Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 10

Vorstand und Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

IV. Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands;
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- Änderung der Statuten.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich im ersten Quartal nach Einberufung gemäss Art. 13 durch den Vorstand zusammen.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen und im Vorfeld der Generalversammlung allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern zustellen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder statt.

V. Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 22

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Der Kassier kann mit Einzelunterschrift im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets verfügen.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung von Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder Unternehmungen gegen eine angemessene Bezahlung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

VI. Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

VII. Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen ein Vermögen, so wird dieses einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. An welche Organisation entscheidet die letzte Generalversammlung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 20. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Statuten des Vereins.

Im Namen des Vereins Dampflok-Depot Full

Der Präsident / die Präsidentin:



Der Protokollführer / die Protokollführerin:

